

Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen,
des Lehrschwimmbeckens und des Gymnastikraumes der
Gemeinde Kronshagen

(Sportstättenordnung)

vom 12. Februar 1968, in der Fassung vom 19. April 1984

§ 1

Allgemeines

(1) Die Turn- und Sporthallen, das Lehrschwimmbecken und der Gymnastikraum (Sportstätten) stehen mit ihren Einrichtungen und Geräten den Schulen der Gemeinde Kronshagen zur Verfügung. Sie können Vereinen und Verbänden für turnerische und sportliche Zwecke sowie für den Schwimmunterricht zur Verfügung gestellt werden. Die Sportstätten, ihre Einrichtungen und Geräte werden den Vereinen und Verbänden in dem Zustand zur Benutzung überlassen, in dem sie sich befinden.

(2) Die Genehmigung wird den Vereinen und Verbänden schriftlich mitgeteilt. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Ordnung hinzuweisen. Die Genehmigung kann bis zum jeweiligen Quartalsende mit sechswöchiger Frist widerrufen werden. Im Widerrufsfall ist die Gemeinde Kronshagen zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 2

Benutzungszeiten

(1) Die Benutzungszeiten werden von den Schulleitern im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Vereine und Verbände zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres festgesetzt.

(2) Die Genehmigung ist für sämtliche Schulsportstätten spätestens 3 Tage vor der beabsichtigten Benutzung über den jeweils zuständigen Schulleiter einzuholen.

(3) Um 22.00 Uhr müssen die Übungen beendet und die Einrichtungen geräumt sein. Eine Benutzung über 22.00 Uhr hinaus oder an Sonn- und Feiertagen bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3.

Betrieb

(1) Die Turn- und Sporthallen und der Gymnastikraum dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden.

(2) Das Lehrschwimmbecken darf von den Umkleideräumen ab nur barfuß begangen werden. Der Übungsleiter kann Badepantoffeln tragen.

Erfolgt das Umkleiden in den Nebenräumen der Turn- und Sporthalle, so sind die Handtücher in den Umkleideraum des Lehrschwimmbeckens mitzunehmen, da sich die Benutzer hier abzutrocknen haben. Alle Benutzer haben sich vorher abzuseifen und zu duschen.

(3) Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Geräte, besonders die Steckgeräte, müssen so sorgfältig transportiert werden, daß der Fußboden nicht beschädigt wird. Matten und Geräte dürfen nicht geschleift, Klettertaue nicht verknotet werden. Schadhafte Geräte sind deutlich kenntlich zu machen und vom verantwortlichen Lehrer oder Spartenleiter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Nach der Übungsstunde sind alle Geräte wieder an ihren Platz zu stellen; verstellte Geräte sind in ihre normale Stellung zu bringen. Es ist nicht gestattet, Geräte aus den Räumen zu entfernen.

(4) Sichtwerbung ist nur mit einer Gestattung der Gemeinde zulässig.

(5) Das Einbringen, der Vertrieb und der Genuß alkoholhaltiger Getränke (einschließlich Bier) sowie das Rauchen und Herumtoben innerhalb der Sportstätten ist unzulässig. Das Fußballspielen ist nur in den Turn- und Sporthallen gestattet. Der jeweilige Veranstaltungsführer oder Aufsichtsführende ist dazu verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten und eventuelle Verstöße dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen. Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.

- 3 -

§ 4

Sicherheitsbestimmungen für die Benutzung
der Sportstätten

Personen, die an einer in § 45 des Bundesseuchengesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Sportstätten nicht benutzen.

§ 5

Sicherheitsbestimmungen für die Benutzung
des Lehrschwimbeckens

- (1) Übende mit Hautausschlag oder mit offenen Wunden sind von der Benutzung des Lehrschwimbeckens für die Dauer der Erkrankung oder Verletzung auszuschließen.
- (2) Die Übungszeit beträgt für Kinder 15-20 Minuten. Sie darf 30 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Eine Übungsgruppe sollte 15 Personen nicht übersteigen.
- (4) Durch den Aufsichtsführenden sind die Benutzer auf die erhöhte Rutschgefahr auf nassem Untergrund hinzuweisen.
- (5) Sprünge vom Beckenrand sind nur auf Anordnung des Aufsichtsführenden und auf dessen Verantwortung gestattet.

Vor jeder Übungsstunde hat sich der Aufsichtsführende davon zu überzeugen, daß die Rettungsstange und die Rettungsleine an ihrem Platz sind.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Gesamtaufsicht und -verantwortung für den schulischen und außerschulischen Turn- und Sportbetrieb obliegt für alle Sportstätten dem jeweils zuständigen Schulleiter. Die Schulleiter können ihre Stellvertreter oder einen Turn- bzw. Sportlehrer mit ihrer Vertretung beauftragen. Für den außerschulischen Betrieb werden sie außerdem von den Hausmeistern vertreten.

Die Aufsichtspersonen für das Lehrschwimmbecken müssen mindestens den Leistungsschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) bzw. der Wasserwacht, einen gleichwertigen Schein dieser Organisationen oder die Lehrbefähigung für den Schwimmunterricht an den Schulen besitzen.

(2) Die Sportstätten, deren Nebenräume sowie die sonst dazugehörenden Anlagen dürfen nur in Gegenwart des aufsichtsführenden Lehrers oder des Aufsichtsführenden bzw. dessen Vertreter von den Schulkindern, Vereinsmitgliedern oder von Gästen der Vereine und Verbände betreten und benutzt werden. Die Vorstände der Vereine und Verbände benennen der Gemeinde volljährige Aufsichtspersonen und Vertreter. Diese erkennen als verantwortliche Aufsichtspersonen diese Sportstättenordnung durch ihre Unterschrift an. Die Hausmeister dürfen die Schlüssel zu den Räumen nur an diese Aufsichtspersonen ausgeben.

(3) Der Aufsichtsführende ist für die ordnungsmäßige Benutzung der Sportstätten, ihrer Einrichtungen und Geräte verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Nach Ablauf der Benutzungszeit hat der Aufsichtsführende die Sportstätten als letzter zu verlassen und persönlich dem zuständigen Hausmeister die Schlüssel zu den Räumen zu übergeben. Etwa entstandene Schäden sind anzuzeigen.

(4) Den Anordnungen der Schulleiter, ihrer Vertreter und Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7

Haftung

(1) Die Vereine und Verbände haften für alle Schäden, die ihre Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Gäste und Besucher der Veranstaltungen an den Turn- und Sportstätten, den überlassenen Räumen, den Einrichtungen sowie den sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.

- 5 -

(2) Die Gemeinde ist von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Gäste der Vereine und Verbände, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Die Vereine und Verbände verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Sie haben der Gemeinde nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(5) Beschädigungen sind vom Hausmeister sofort dem zuständigen Schulleiter und der Gemeindeverwaltung -Bauamt- zu melden.

§ 8

Nutzungsentuschädigung

Soweit die Sportstätten von Vereinen und Verbänden benutzt werden, kann die Gemeinde eine Nutzungsentuschädigung erheben. Die Höhe der Nutzungsentuschädigung wird durch eine Entschädigungsordnung geregelt.

§ 9

Benutzungssperre

(1) Wer gegen die Sportstättenordnung verstößt, kann für bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.

(2) Die Schulleiter, ihre Vertreter und die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Benutzer sofort aus der Halle zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitere Benutzungssperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts des zuständigen Schulleiters der Bürgermeister.

- 6 -

§ 10

Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für die Benutzung der Turnhallen, des Lehrschwimbeckens und des Gymnastikraumes der Gemeinde Kronshagen vom 1. Juli 1964 aufgehoben.

Kronshagen, den 19. April 1984

GEMEINDE KRONSHAGEN
Der Bürgermeister

gez. Dr. Stoltenberg